

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen



Invalidität – Querschnittfragen im schweizerischen Recht

Mittwoch, 16. September 2015, Kongresshaus
Zürich

«Wissen schafft
Wirkung» 

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Invalidität und Haftpflichtanspruch

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.





Inhalt

- Sozialversicherungsanspruch
- Haftpflichtanspruch
- Anspruchsvoraussetzungen
- Anerkannte Funktionsdefizite im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht
- Anrechnung der Invalidenrente an den haftpflichtrechtlich relevanten Schaden



Sozialversicherungsanspruch

- Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, sofern und soweit eine spezialgesetzliche Grundlage besteht (Legalitätsprinzip):
 - Sachleistungen: Heilbehandlung (Krankenpflege), die Hilfsmittel, die individuellen Vorsorge- und Eingliederungsmassnahmen sowie Aufwendungen für Transporte und ähnliche Leistungen, die von den einzelnen Sozialversicherungen geschuldet oder erstattet werden
 - Geldleistungen: Taggelder, Renten, jährliche Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Zulagen zu solchen, nicht aber der Ersatz für eine von der Versicherung zu erbringende Sachleistung



Sozialversicherungsanspruch

- **Eintritt eines versicherten Ereignisses**
 - Krankheit: Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat
 - Unfall: plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.



Haftpflichtanspruch

- Ersatzanspruch in Bezug auf den materiellen Schaden (OR 46 I):
 - Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten, sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens.
- Ersatzanspruch in Bezug auf den immateriellen Schaden (OR 47):
 - Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.



Anspruchsvoraussetzungen

- Gesundheitsschaden
 - Körperverletzung (OR 46 I)
 - alle Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit ausser Bagatellverletzungen beim Genugtuungsanspruch
 - Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit (ATSG 3 I, 4, 6 und 7 I)
 - Der rechtliche deckt sich nicht notwendig mit dem medizinischen Krankheitsbegriff (BGE 124 V 118 E. 3b)



Anspruchsvoraussetzungen

- Unfreiwillige geldwerte Nachteile
 - Haftpflichtrechtliches Schadensverständnis
 - Vermögens- und Nichtvermögensschaden (ohne fiktiven Schaden)
 - Vermögensschaden
 - immaterieller Schaden (Lebensqualitätseinbussen)
 - normativer Schaden (monetärer Wert des Mehraufwandes des Geschädigten oder seiner Angehörigen)
 - fiktiver Schaden (monetärer Wert des Mehraufwandes eines in vergleichbarer Lage befindlichen Geschädigten, auf den der Geschädigte verzichtet)



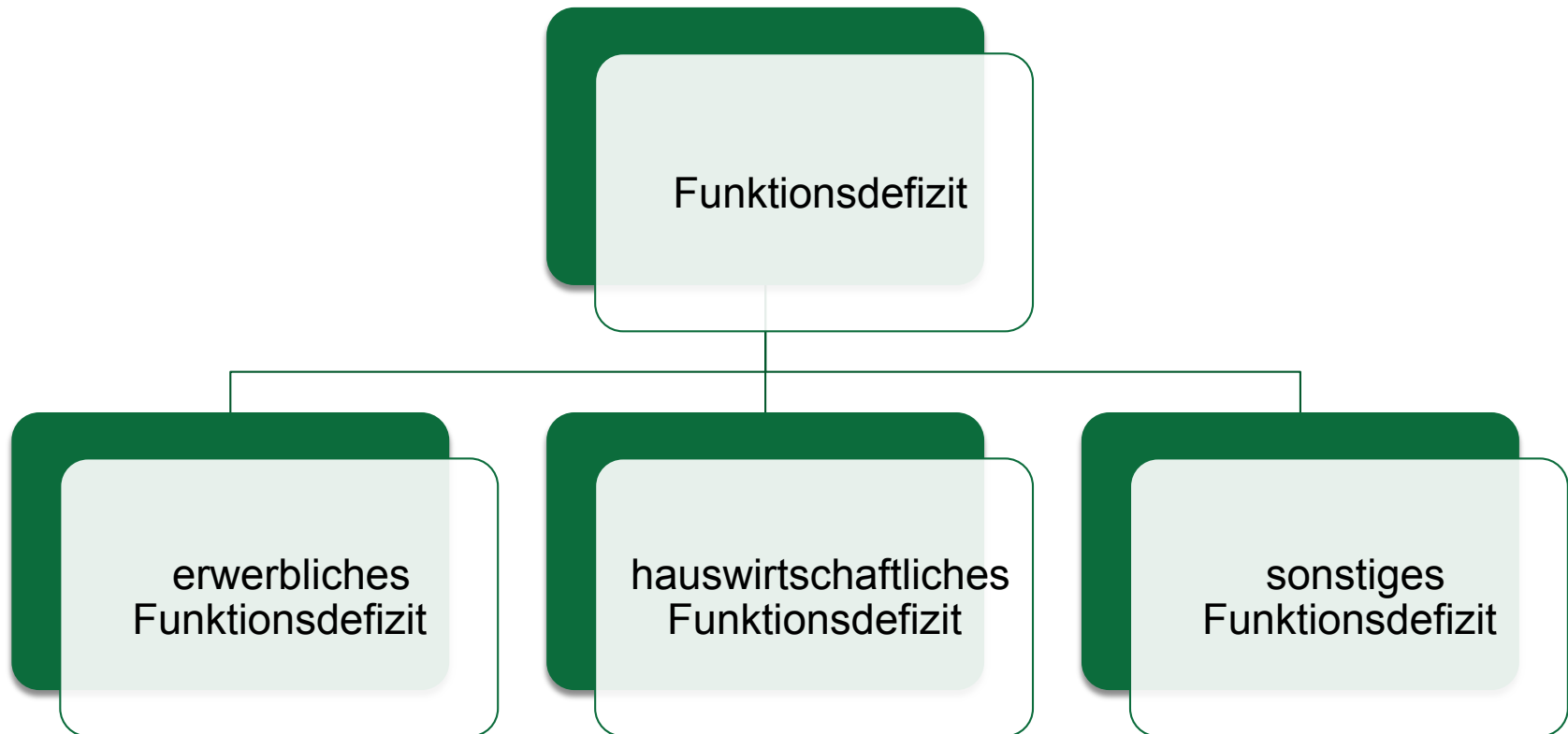
Anspruchsvoraussetzungen

- Unfreiwillige geldwerte Nachteile
 - Sozialversicherungsrechtliches Schadensverständnis
 - Vermögensschaden, soweit eine Leistungspflicht besteht
 - Nichtvermögensschaden nur ausnahmsweise:
 - Integritätsentschädigung (UV) und Genugtuung (MV)
 - Angehörigenpflege (Hilfloseentschädigung, Intensivpflegezuschlag, Anstellung bei Spitexorganisation sowie Vergütung nach kantonalem Recht)
 - Nichtanrechenbarkeit eines Soziallohnes



Anspruchsvoraussetzungen

- Eintritt eines Funktionsdefizits
 - Sozialversicherungsrecht
 - Arbeitsunfähigkeit (ATSG 6)
 - Erwerbsunfähigkeit (ATSG 7)
 - Invalidität (ATSG 8)
 - Hilflosigkeit (ATSG 9)
 - Haftpflichtrecht
 - Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit (OR 46 I)
 - Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit





Erwerbliches Funktionsdefizit

- im Sozialversicherungsrecht
 - kurzfristiges Funktionsdefizit
 - Taggeldanspruch – Arbeitsunfähigkeit
 - längerfristiges Funktionsdefizit
 - Rentenanspruch – Erwerbsunfähigkeit
- im Haftpflichtrecht
 - keine Unterscheidung in kurz- und langfristige Arbeitsunfähigkeit
 - ersatzfähig sind alle Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit



Erwerbliches Funktionsdefizit

- **Arbeitsunfähigkeit**
 - unterjährige Arbeitsunfähigkeit
 - Funktionsdefizit mit Bezug auf die bisherige Tätigkeit
 - überjährige Arbeitsunfähigkeit
 - Funktionsdefizit mit Bezug auf die Verweisungstätigkeiten
- **Erwerbsunfähigkeit**
 - Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (ATSG 7 I)



Erwerbliches Funktionsdefizit

- **Unterschiedliche Sichtweise**
 - sozialversicherungsrechtliche Betrachtung ist generell-abstrakt
 - massgeblich ist das objektivierte funktionelle Leistungsvermögen unter Ausserachtlassung der invaliditätsfremden Faktoren und der sozio-kulturellen Umstände auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt
 - haftpflichtrechtliche Betrachtung ist individuell-konkret
 - massgeblich ist das funktionelle Leistungsvermögen des Geschädigten unter Berücksichtigung sämtlicher persönlicher Eigenschaften und Umstände des Einzelfalls auf dem konkreten Arbeitsmarkt



Erwerbliches Funktionsdefizit

- Übertragbarkeit des Invaliditätsentscheides des Sozialversicherers in das Haftpflichtrecht nur dann, wenn:
 - berufliche Eingliederung erfolgt ist, sofern der Geschädigte nicht in seiner angestammten beruflichen Tätigkeit weiterhin tätig ist
 - der Invaliditätsgrad durch eine Gegenüberstellung des mutmasslich erzielbaren Erwerbseinkommens in der angestammten beruflichen Tätigkeit mit dem tatsächlich erzielten Invalideneinkommen ermittelt worden ist



Hauswirtschaftliches Funktionsdefizit

- **Haushaltsinvalidität im Sozialversicherungsrecht**
 - Haushaltsinvalidität ersetzt Erwerbsinvalidität
 - Beeinträchtigung der Haushaltsführung im konkreten Invalidenhaushalt
 - Haushaltsabklärung vor Ort – als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (IVV 27)
- **Haushaltsinvalidität im Haftpflichtrecht**
 - Haushaltsinvalidität korreliert mit Erwerbsinvalidität
 - Beeinträchtigung der Haushaltsführung im mutmasslichen Validenhaushalt
 - Statistische Werte (SAKE)



Hauswirtschaftliches Funktionsdefizit

- Unterschiedliches Verständnis der Hausarbeitsunfähigkeit
 - Haftpflichtrecht:
 - „Der Schaden aus eingeschränkter oder entfallener Arbeitsfähigkeit zur Führung des Haushalts wird nach der Rechtsprechung nicht bloss ersetzt, wenn konkret **Kosten für Haushalthilfen** erwachsen, die wegen des Ausfalls der Haushalt führenden Person beigezogen werden; auszugleichen ist vielmehr der wirtschaftliche Wertverlust, der durch die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt entstanden ist, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wertverlust zur Anstellung einer Ersatzkraft, zu **vermehrtem Aufwand der Teilinvaliden, zu zusätzlicher Beanspruchung der Angehörigen** oder zur Hinnahme von **Qualitätsverlusten** führt“ (BGE 127 III 403 E. 4b)



Hauswirtschaftliches Funktionsdefizit

- Unterschiedliches Verständnis der Hausarbeitsunfähigkeit
 - Sozialversicherungsrecht:
 - „Die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen geht weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung. Geht es um die Mitarbeit von Familienangehörigen, ist danach zu fragen, wie sich eine **vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, wenn keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären**“ (BGE 133 V 504 E. 4.2)
- keine Übertragbarkeit des Invaliditätsentscheides des Sozialversicherers in das Haftpflichtrecht



Sonstiges Funktionsdefizit

- Freizeitinvalidität
 - Sozialversicherungsrecht
 - auch die unentgeltliche Pflege und Betreuung von Angehörigen anerkannt (EVG I 61/81 vom 19.10.1982)
 - nicht Ausübung eines Hobbys, beispielsweise eine sportliche Betätigung (BGE 131 V 51)
 - offen gelassen ehrenamtliche Tätigkeit in Selbsthilfeorganisationen (BGE 130 V 360)
 - Haftpflichtrecht
 - unklar bereits mit Bezug auf den Begriff der hauswirtschaftlichen Tätigkeit (Gartenpflege, Haustierhaltung)
 - Freizeitinvalidität vermittelt Ersatz von Mehrkosten und rechtfertigt eine Erhöhung der Genugtuung
 - Einkommensverluste beim Unternehmerehegatten (BGE 127 III 403)



Anrechnung der Invalidenrente

- Anrechnung der Invalidenrente an den Haushalts- oder Erwerbsausfallschaden?
 - Bei teilweiser Erwerbstätigkeit ist festzustellen, welcher Anteil der Rente der Invalidenversicherung die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, abgelten soll. Nur dieser Anteil ist mit dem Haushaltschaden funktionell kongruent (BGE 134 III 489 E. 4.5.2.2)

Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!